



Bundesminister für Finanzen
Herrn Olaf Scholz
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Kontakt:
Für die Verbände-Allianz
Dr. Claudia Conen
conen@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-11

Berlin, 24. März 2020

Coronavirus-Krise: Liquiditätshilfen für den Mittelstand und für Verbraucher – Absicherung bestehender Finanzierungen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Corona-Krise stellt Menschen und Unternehmen in Deutschland vor gewaltige Herausforderungen. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in unsicherem Fahrwasser und die Auswirkungen der Krise auf die Volkswirtschaft sind derzeit noch nicht absehbar. Auch wenn die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren an Substanz gewonnen hat, so ist zu erwarten, dass es zu Liquiditätsengpässen kommt, sowohl im Mittelstand als auch bei den Verbrauchern. Von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird also eine Großzahl von Unternehmen aller Branchen, Leasing-Gesellschaften, Factoring-Gesellschaften und Banken bis hin zu Selbständigen und Freiberuflern sowie Arbeitnehmern und Verbrauchern betroffen sein. Wenn nicht **schnell und unbürokratisch** geholfen wird, droht im schlimmsten Fall die Insolvenz von vielen mittelständischen Unternehmen und in deren Folge der Verlust einer Vielzahl von Arbeitsplätzen.

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich das umfangreiche Hilfsprogramm der Bundesregierung zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen des „Shutdowns“ und zur Stärkung und Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Über den bereits beschlossenen erleichterten Zugang zu Kurzarbeitergeld, Liquiditätshilfen und Förderdarlehen hinaus werden aktuell schon Entlastungen für Verbraucher sowie Kleinunternehmen diskutiert, die aufgrund von Kurzarbeit oder Ladenschließungen Einkommenseinbußen erleiden. Eine Stützung der Realwirtschaft ist grundsätzlich der beste Weg, für Stabilität im Finanzsektor zu sorgen. Die bislang **angestoßenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus**. Darüber hinaus wird der Wiederaufbau der Realwirtschaft nach der überwundenen Corona-Krise großer Anstrengungen bedürfen, die die Unterzeichner gern annehmen.

Wir möchten Ihnen daher die folgenden weiteren Maßnahmen vorschlagen:

1. Öffnung und Ausweitung der KfW- und der Bürgschaftsprogramme

Der KfW haben wir ein Modell für **garantie-abgesicherte Stundungen von Leasing-Raten** (einschließlich Mietkauf) vorgestellt. Aktuell sind Leasing-Güter im Wert von über



Seite 2 zum Schreiben vom 24. März 2020

220 Mrd. Euro in Deutschland im Einsatz. Für die Nutzung dieser Wirtschaftsgüter (Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, IT-Equipment etc.) zahlen Unternehmen monatliche Leasing-Raten. Gerät ein Kunde aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsnot, könnte eine Stundung der Finanzierungs-Raten von bis zu 6 Monaten den betroffenen Unternehmen eine Atempause verschaffen. Da die Leasing-Güter und andere Assets zumeist über Banken und fristenkongruent refinanziert sind, bedarf es hier einer staatlichen Rückbürgschaft/Ausfallgarantie für die gestundeten Raten. Einer staatlichen Rückbürgschaft/Ausfallgarantie bedarf es ebenfalls zur Absicherung der Refinanzierungslinien der Leasing- und Factoring-Gesellschaften. Nur durch eine gesicherte Refinanzierung kann der zur Verfügung gestellte Kapitalbedarf von mittelständischen Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern gesichert werden.

Zusätzlich müssen sowohl der KfW-Unternehmerkredit als auch das geplante KfW-Sonderprogramm für Leasing-Gesellschaften geöffnet werden: Auch bestehende Leasing-Verträge müssen erfasst werden, Leasing-Raten müssen zudem als Betriebsmittel vom Förderkredit abgedeckt werden und Leasing-Gesellschaften als Unternehmen qualifiziert sein.

Beim KfW-Globaldarlehen ist ein direkter Zugang für alle Leasing- und Factoring-Gesellschaften sicherzustellen: Aufsichtlich hat die BaFin zumindest alle Leasing-Gesellschaften unabhängig von ihrer Größe als einem CRR-Institut vergleichbar robust reguliert bestätigt. Ihnen gegenüber bestehende Risikopositionen können demnach wie Risikopositionen gegenüber CRR-Instituten behandelt werden. Die KfW könnte die Risikoprüfung der Leasing-Gesellschaft damit als relevant und maßgeblich anerkennen.

2. Staatlich garantierte Liquiditätsfazilitäten für Stundungen

Laut Deutscher Bundesbank liegen die Kredit-Außenstände der Banken (MFI) in Deutschland bei rund 2,9 Bio. Euro. Davon entfallen 1,6 Bio. Euro auf Kredite an Unternehmen und Selbständige sowie 1,3 Bio. Euro auf Kredite an Privatpersonen. Die von der Bundesregierung avisierten Hilfsmaßnahmen zur Stützung von Verbrauchern und Unternehmen mittels Stundung fälliger Finanzierungsraten halten wir zur Gefahrenabwehr der ansonsten zu befürchtenden volkswirtschaftlichen Verwerfungen für notwendig und sachgerecht. Jedoch ist heute kaum absehbar, wie lange die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und damit die Hilfsmaßnahmen zur Überbrückung der hieraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen aufrechterhalten werden müssen.

Je länger die Phase des „Shutdowns“ andauert, desto belastender wird die wirtschaftliche Situation auch für Banken und Finanzdienstleister. Letzten Endes könnten Stundungen in Milliardenhöhe notwendig sein, woraus in kürzester Zeit ein potenzielles systemisches Risiko für die gesamte Finanzbranche erwachsen könnte. Um in diesem Zusammenhang Ansteckungsgefahren der beabsichtigten Stundungen von Finanzierungsvereinbarungen und eine drohende finanzwirtschaftliche Systemkrise von Beginn auszuschließen, plädieren wir nachdrücklich dafür, den Kreditgebern in dem Maße, wie sie ihren Kunden Finan-



Seite 3 zum Schreiben vom 24. März 2020

zierungsverpflichtungen stunden, auf deren Antrag hin selbst zinslose staatlich garantierte Liquiditätshilfen zur Verfügung zu stellen.

3. Insolvenzrechtliche Unbedenklichkeit von Stundungen

„Ketten-Stundungen“ dürfen in der Insolvenz nicht zur Insolvenzanfechtung führen, weder:

- a) dem Leasing-Geber von der refinanzierenden Bank gewährte Stundungen, noch
- b) dem Leasing-Nehmer von der Leasing-Gesellschaft gewährte Stundungen aus dem Leasing-Vertrag.

4. Sicherung der Liquidität und damit der Lieferketten

Infolge des „Shutdowns“ entfallen Händlereinnahmen und daher auch die Bezahlung von Vorlieferanten. Händler und produzierendes Gewerbe finanzieren die vom Lieferanten bezogene Ware i.d.R. über gewährte Zahlungsziele (aktuell im Schnitt ca. 40 Tage) und Lieferanten sichern das Ausfallrisiko i.d.R. über (Waren-)Kreditversicherungen (WKV) bzw. Factoringinstitute ab. Die Liquidität könnte durch eine Zahlungszielausweitung um den vollständigen Zeitraum des „Shutdown“ erreicht, müsste umgekehrt jedoch für diesen Zeitraum kompensiert werden, d. h. auf Händlerseite zur Aufrechterhaltung der gesamten Lieferkette abgesichert werden.

Diese Absicherung sollte während der gesamten Coronavirus-Krise dabei über eine staatlich pauschale Aufstockung der zum 31.12.2019 bestandenen Limite (WKV) für Händler und produzierendes Gewerbe um 100 % erfolgen; ebenso wäre eine staatliche Abdeckung von Nichtzahlungen aufgrund höherer Gewalt („force majeure“) eine hilfreiche Maßnahme.

So könnten Factoring-Institute weiter die für den Handel essentiellen Forderungen vorfinanzieren und dazu beitragen, Lieferketten aufrechtzuerhalten. Eine Reduzierung der bestehenden Limite hätte eine unmittelbare negative Beeinträchtigung der Liquiditätsversorgung der mittelständischen Wirtschaft, der Selbständigen und der Freiberufler zur Folge.

5. Stundungen dürfen nicht als Ausfall gem. Art. 178 CRR gewertet werden

Gemäß Art. 178 CRR sind Stundungen / Zahlungszielverlängerungen als regulatorischer Ausfall zu werten.

Lediglich wenn eine Verbindlichkeit gestundet wird und auf die gestundeten Beträge eine Verzinsung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen („zum ursprünglichen Effektivzins“) vereinbart ist, wird der Schuldner inzwischen laut BaFin nicht als ausgefallen gezählt (Stand 23.03.2020). Eine solche Stundung bewirkt nämlich zum einen, dass die Verbindlichkeit innerhalb des mitgeteilten Limits bleibt, so dass keine „überfällige wesentliche Verbindlichkeit“ nach Art. 178 (1) b) CRR entsteht. Zum anderen gilt bei einer solchen



Seite 4 zum Schreiben vom 24. März 2020

Stundung die finanzielle Verpflichtung des Schuldners nicht als verringert, sodass keine „krisenbedingte Restrukturierung“ nach Art. 178 (3) d) CRR vorliegt.

Darüber hinaus könnte eine zur Entlastung von Unternehmen und Verbrauchern gesetzlich normierte oder vertraglich vereinbarte Stundung von Finanzierungsraten dazu führen, dass diese als notleidende Forderungen eingestuft werden müssen, unabhängig davon, ob sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart oder gesetzlich vorgegeben wird. Mit den sich hieran anschließenden regulatorischen Folgen (höhere Kapitalunterlegung, Wertberichtigungen, Fälligkeitstellung, Beitreibung usw.) würde jedoch die Intention der Bundesregierung an dieser Stelle wieder ausgehebelt werden. Die zur Überbrückung des „Shut-downs“ vorgesehenen Stundungen sollen ja gerade die Liquidität von Unternehmen und Verbrauchern schonen und die Kündigung der Finanzierung vermeiden.

6. Ausgestaltung eines Notfallfonds

Die Errichtung eines Notfallfonds, wie ihn Bundesfinanzminister Scholz verschiedentlich angesprochen hat, muss bestehende, laufende Zahlungen umfassen, neben Miet- und Pachtforderungen auch Leasing- und Mietkaufforderungen.

Hiermit kann ein konkreter Förderungszweck definiert und die Zielerreichung sichergestellt werden.

7. Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Zahlungsströme in der Coronavirus-Krise – Keine Benachteiligung von Finanzdienstleistern gegenüber Banken

Im Rahmen der Coronavirus-Krise werden notwendigerweise Maßnahmen ergriffen, die sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen in ihren Aktivitäten einschränken. So sind im Rahmen des Shutdowns Schließungen einiger Unternehmens- und Betriebskategorien angeordnet worden, während andere Unternehmen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der essentiellen Infrastruktur ihre Geschäftstätigkeit auch während der Coronavirus-Krise und den damit zusammenhängenden einschränkenden Maßnahmen fortsetzen können bzw. sollen.

Zu diesen Unternehmen und Geschäftstätigkeiten werden neben bspw. Arztpraxen, Apotheken und dem Lebensmitteleinzelhandel ausdrücklich auch Banken gezählt, wohl v.a. mit Blick auf die Bargeldversorgung sowie die Aufrechterhaltung von Zahlungsdiensten und -strömen. Vor dem Hintergrund der bereits im KWG normierten ähnlichen Bedeutung bei der Finanzierung und Absicherung von Lieferketten und der Bereitstellung von Liquidität durch Factoring für verschiedenste Branchen und Geschäftsbereiche (einschließlich v.g. Unternehmen der essentiellen Infrastruktur) gem. § 1 Abs. 1 a Nr. 9 KWG sollte unverzüglich klargestellt werden, dass auch dem Factoring eine indirekte Systemrelevanz in diesem Kontext zukommt, um die Mittelstandsfinanzierung und somit die Zahlungsströme in der Coronavirus-Krise aufrechtzuerhalten.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
LEASING-UNTERNEHMEN



Bankenfachverband

Die Experten für Finanzierung



DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

DEUTSCHER
FRANCHISEVERBAND



Experten für Mobilität im Wandel

BFB®
Bundesverband
der
Freien Berufe e.V.

BFM
Bundesverband Factoring
für den Mittelstand

Seite 5 zum Schreiben vom 24. März 2020

8. Insolvenzneutralität

Ebenso ist sicherzustellen, dass in der aktuellen Krise verschiedenste Finanzierungsformen nicht dadurch eingeschränkt werden, dass im späteren Verlauf mit einer insolvenzrechtlichen Anfechtung dieser Finanzierungen bzw. darauf beruhender Zahlungen zu rechnen ist.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge auf Ihr Interesse stoßen. Für eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Claudia Conen
Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

gez. Jens Loa
Bankenfachverband e. V.

gez. Jan Schmelzle
Deutscher Franchiseverband e.V.

gez. Peter Klotzki
Bundesverband der Freien Berufe e. V.

gez. Dr. Alexander M. Moseschus
Deutscher Factoring-Verband e.V.

gez. Michael Prüfer
Bundesverband Factoring
für den Mittelstand e.V.

gez. Marcus Schulz
VMF - Verband markenunabhängiger
Mobilitäts- und Fuhrparkmanagementgesellschaften e. V.